

**Kommunale Energiepläne und  
Kontrolle der Vorschriftsmässigkeit****Anfrage**

Das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (Art. 8) und sein Reglement vom 5. März 2001 verlangen von den Gemeinden, dass sie einen kommunalen Energieplan (Frist bis am 31. Dezember 2007) aufstellen.

Diese Planungsunterlage ist für eine haushälterische Energiewirtschaft auf Gemeindeebene, für die Umsetzung der kantonalen Energiepolitik und für die verschiedenen Anforderungen gegenüber Privaten, wie etwa die Anschlusspflicht an eine Heizzentrale, unerlässlich.

1. Wie viele und welche Gemeinden haben diesen Plan dem VEA bereits zur Genehmigung unterbreitet?
2. Kennt der Kanton die Gründe für den Verzug der anderen Gemeinden?
3. Mit welchen Mitteln veranlasst der Kanton die Gemeinden, ihren Plan einzureichen?
4. Kann der Staatsrat einige beispielhafte Energiepläne nennen, die andere Gemeindeexekutiven inspirieren könnten?
5. Hat der Staatsrat bedacht, den Gemeinden vorzuschlagen, den Massnahmenkatalog « Energiestadt » eea ("european energy award") als Analyse- und Verwaltungsinstrument zu benutzen, wie dies einige Gemeinden gemacht haben?
6. Haben die Gemeinden die nötigen Energiekommissionen aufgestellt? Gibt es Kommissionen oder regionale Dienststellen, wie das Gesetz vorschlägt?

Das Gesetz (Art. 28) verpflichtet die Gemeinden ausserdem, die Anlagen auf ihre Vorschriftsmässigkeit hin zu kontrollieren und erlaubt es dem Amt für Verkehr und Energie, den Vollzug des Gesetzes zu kontrollieren.

7. Wie führen die Gemeinden diese Kontrolle durch? Verfügen sie über das Personal mit den nötigen Kompetenzen, um derartige Kontrollen durchzuführen?
8. Kann uns das Amt informieren, ob die neuen und renovierten Gebäude die Vorschriften erfüllen?
9. Wurden alle nötigen Kontrollen durchgeführt und wie gross ist der Anteil, bei dem es nichts zu beanstanden gab?
10. Wie sieht das Resultat der vom Kanton durchgeführten Kontrollen aus? Ist angesichts der gesammelten Erfahrungen das aktuelle System zufriedenstellend?

6. Mai 2008

**Antwort des Staatsrats**

Der Staatsrat geht mit der Einschätzung von Grossrätin Christa Mutter einig, dass die kommunalen Energiepläne ein wichtiges Planungsinstrument für eine haushälterische Energiewirtschaft auf Gemeindeebene sind. Die Kontrolle der Anlagen ist ein weiteres

Instrument, mit dem eine sparsame Energienutzung im Sinne des kantonalen Energiegesetzes sichergestellt werden kann.

Dies vorausgeschickt beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

1. Wie viele und welche Gemeinden haben diesen Plan dem VEA bereits zur Genehmigung unterbreitet?

Etwa die Hälfte der Freiburger Gemeinden hat ihren kommunalen Energieplan aufgestellt oder arbeitet daran. Dies entspricht etwa 80 Gemeinden. Zwei kommunale Energiepläne wurden bis heute vom Amt für Verkehr und Energie (VEA) formell genehmigt. Es handelt sich um die Pläne der Gemeinden Bulle (Sektor Bulle) und Farvagny. Weiter haben die Gemeinden Freiburg und Bulle (einschliesslich des Sektors La Tour-de-Trême) das « Energiestadt »-Label erlangt, das auf nationaler Ebene ausgestellt wird. Die damit eingegangenen Verpflichtungen bezüglich Energieplanung übersteigen die vom Kanton gestellten Anforderungen, so dass die beiden Gemeinden (rund 20% der Bevölkerung des Kantons) von der Erstellung eines kommunalen Energieplans nach dem üblichen kantonalen Verfahren befreit sind.

2. Kennt der Kanton die Gründe für den Verzug der anderen Gemeinden?

Die Verspätungen bei der Aufstellung der kommunalen Energiepläne lassen sich hauptsächlich dadurch erklären, dass diese oft mit der Revision der Ortsplanung der Gemeinden verbunden werden, die in der Regel alle 15 Jahre durchgeführt wird. Die Pläne werden dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) vorgelegt, das sie dem VEA zur Stellungnahme über die Fragen weiterleitet, die in seine Zuständigkeit fallen. Im Rahmen dieser Prüfung wird auch der Energieplan genehmigt oder der betroffenen Gemeinde zur Änderung retourniert.

3./4. Mit welchen Mitteln veranlasst der Kanton die Gemeinden, ihren Plan einzureichen? Kann der Staatsrat einige beispielhafte Energiepläne nennen, die andere Gemeindeexekutiven inspirieren könnten?

Die Gemeinden, die noch nicht begonnen haben, einen kommunalen Energieplan zu erstellen, werden vom VEA in regelmässigen Abständen an die gesetzlichen Vorschriften erinnert. Der Ablauf der gesetzlichen Frist für die Aufstellung des Energieplans wurde im Übrigen allen betroffenen Gemeinden in Erinnerung gerufen. Im Rahmen der Gespräche über die kantonale Energiepolitik sind ausserdem besondere Anstrengungen in der Kommunikation vorzusehen. In diesem Zusammenhang könnte das Vorzeigen von exemplarischen Energieplänen eine ermutigende Wirkung haben. Die Pläne der beiden Gemeinden, die das « Energiestadt »-Label erlangt haben (Freiburg und Bulle), könnten so als Vorbild für die anderen Gemeinden dienen.

5. Hat der Staatsrat bedacht, den Gemeinden vorzuschlagen, den Massnahmenkatalog « Energiestadt » eea ("european energy award") als Analyse- und Verwaltungsinstrument zu benutzen, wie dies einige Gemeinden gemacht haben?

Das Programm « EnergieSchweiz » des Bundes schlägt den öffentlichen Körperschaften eine Energieplanung vor, die die Kriterien des « Energiestadt »-Labels erfüllt. Bis heute nehmen neben den beiden Gemeinden, die bereits das Label erlangt haben, 38 Freiburger Gemeinden am Programm teil. Nach dem Willen des Gesetzgebers, der im Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnG; SGF 770.1) zum Ausdruck kommt, hat der Staatsrat nicht die Absicht, die Gemeinden zur Nutzung eines bestimmten Energieplanungsmodells anzuhalten. Er fördert jedoch mittels Finanzhilfen gestützt auf Artikel 23 Abs. 2 des Energiegesetzes den Beitritt zum oben erwähnten Programm. So hat der Kanton für 2007 einen Betrag vom etwa 70 000 Franken ausgezahlt und im Voranschlag 2008 wurden 75 000 Franken für verschiedene Forschungs-

und Entwicklungsprojekte im Bereich Energie, darunter auch für das Programm « Energiestadt », vorgesehen.

6. Haben die Gemeinden die nötigen Energiekommissionen aufgestellt? Gibt es Kommissionen oder regionale Dienststellen, wie das Gesetz vorschlägt?

Die Planungsarbeiten in den Gemeinden werden in der Regel von den kommunalen Energiekommissionen durchgeführt, die in Anwendung der Gesetzesbestimmungen errichtet werden. Tatsächlich werden die Befugnisse der Gemeinden oft an bereits bestehende Kommissionen übertragen (z.B. die Baukommissionen), die folglich auch die Funktion der kantonalen Energiekommission übernehmen. Regionale Dienste wurden ferner in den Bezirken geschaffen.

7. Wie führen die Gemeinden diese Kontrolle durch? Verfügen sie über das Personal mit den nötigen Kompetenzen, um derartige Kontrollen durchzuführen?

Gemäss Artikel 191 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9. Mai 1983 (SGF 710.1) sind die Gemeindebehörden verpflichtet, die Befolgung des Gesetzes, der Reglemente, der Pläne und der Bedingungen der Bewilligung zu überwachen. Was die Kontrolle der Vorschriftsmässigkeit von Anlagen betrifft, so muss festgestellt werden, dass diese in den Gemeinden ohne technischen Dienst bzw. qualifiziertem Personal für die Kontrollen ungenügend ist. Auch das VEA verfügt nicht über die nötigen Ressourcen, um systematische Kontrollen im Rahmen seiner Stellungnahmen zu Baubewilligungsgesuchen durchzuführen. Trotzdem werden alle Dossiers auf ihre Übereinstimmung mit dem Energiereglement vom 5. März 2001 (SGF 770.11) hin kontrolliert.

8-10. Kann uns das Amt informieren, ob die neuen und renovierten Gebäude die Vorschriften erfüllen? Wurden alle nötigen Kontrollen durchgeführt und wie gross ist der Anteil, bei dem es nichts zu beanstanden gab? Wie sieht das Resultat der vom Kanton durchgeführten Kontrollen aus? Ist angesichts der gesammelten Erfahrungen das aktuelle System zufriedenstellend?

Das VEA führt in Anwendung seiner Kontrollbefugnis, die gegenüber jener der Gemeinden subsidiär ist und ihm durch Artikel 191 Abs. 2 des Raumplanungs- und Baugesetzes übertragen wird, stichprobenartige Kontrollen vor Ort durch (Stichproben von unter 5% der Gebäude). Diese Kontrollen haben ergeben, dass viele Gebäude die übermittelten Angaben nicht einhielten. Einzelne schwerwiegende Fälle wurden im Übrigen bei den betroffenen Oberämtern verzeigt. Da die Dossiers jedoch sehr komplex sind, waren die befassten Behörden noch nicht in der Lage, auf die Verzeigungen einen Entscheid zu fällen. Aufgrund dieses Sachverhalts hat der Staatsrat im Voranschlag 2009 vorgesehen, dem VEA mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, damit es eine effiziente Kontrolle sicherstellen kann.

Zum Schluss stellt der Staatsrat fest, dass die Umsetzung der Energieplanung in den Gemeinden zwar mehr Zeit benötigt als erwartet, sie aber in allen Freiburger Gemeinden auf gutem Wege ist. Im Rahmen der Gesetzesrevisionen, die voraussichtlich gestützt auf den ausstehenden Bericht über die Energiepolitik vorgenommen werden, wird er die Möglichkeiten zur Verbesserung der bestehenden Instrumente überprüfen. Der Staatsrat ist sich bewusst, dass im Hochbau die Einhaltung der Gesetzesvorschriften zu wenig kontrolliert wird und hat die Absicht, diesen Bereich demnächst durch Gewährung einer zusätzlichen Vollzeitstelle beim VEA zu verstärken.